

**Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises**  
**vom 01. Oktober 1999, geändert am 27.09.2018**

**§ 1**

**Einberufung des Kreistages**

- | (1) Der Kreistag wird durch den Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- | (2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der **allgemeine Vertreter** den Kreistag ein.
- | (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- | (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.
- | (5) Der Beginn der Kreistagssitzungen wird grundsätzlich auf 16.00 Uhr festgesetzt. Im Einzelfall kann von der festgesetzten Zeit abgewichen werden. Sitzungsort ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung, Siegburg, es sein denn, der Kreistag legt im Einzelfall einen anderen Sitzungsort fest.

**§ 12 a**

**Einwohnerfragestunde**

- | (1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. ~~Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage zehn Kalendertage im Voraus in Textform unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, einreichen.~~
- | (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat. ~~Der Landrat unterrichtet den/die Fragesteller/-in in den Fällen in denen die Frage sachlich nicht in die Fragestunde gehört. Die Unterrichtung hat vor der Fragestunde zu erfolgen, ist den Fraktionsvorsitzenden zu Kenntnis zu bringen und schriftlich zu begründen.~~ Jeder Fragesteller/Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.
- | (3) Die Beantwortung soll mündlich durch den **Landrat** erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des **Landrates** auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- | (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,

c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,

d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,

f) sie schutzwürdiger Interessen Dritter berühren,

g) das Thema bereits als Tagesordnungspunkt in der Sitzung behandelt wird.

Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat ~~bzw. in der Sitzung der jeweilige Vorsitzende.~~

## **§ 19 Abstimmung**

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Liegt der zu fassende Beschluss den Kreistagsabgeordneten schriftlich vor, genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.

(4) Namentlich oder geheim muss außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

### **1. Anträge zur Geschäftsordnung:**

- a) Aufhebung der Sitzung
- b) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- d) Aufhebung von Tagesordnungspunkten
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Vertagung
- g) Verweisung an einen Ausschuss
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- k) Begrenzung der Zahl der Redner
- l) Begrenzung der Redezeit

### **2. Anträge zur Sache:**

- a) Teilungsanträge
- b) Gegenanträge
- c) Abänderungsanträge
- d) Ursprünglicher Antrag

Im übrigen wird bei mehreren Anträgen über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet darüber der Kreistag.

(6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der **allgemeine Vertreter** vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Rhein-Sieg-Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

## **§ 28**

### **Kreisausschuss und Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen §§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie **12 a**, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter auch am Sitzungstag verhindert, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Schriftliche Anträge werden vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. In der Sitzung können durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit selbst Entscheidungsbefugnis hat. In diesem Falle ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur in dringenden Angelegenheiten möglich.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Benachrichtigung seines Stellvertreters und die Übermittlung der Unterlagen zu sorgen.
- d) Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 16.00 Uhr und sollen in der Regel nicht über 19.00 Uhr hinausgehen. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um bis zu 1 Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen.